


## 5. ÄNDERUNG FÜR DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT DES BEBAUUNGSPLAN "WA-SÄGACKER II" GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 25.06.1981, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 3 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN, BZW. DURCH DAS GEGENSTÄNDLICHE DECKBLATT GEÄNDERT WERDEN.

### 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1. BEI GEPLANTEN EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN = 750 m<sup>2</sup>

## 6. ÄNDERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1.  FLÄCHEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG  
VON NATUR UND LANDSCHAFT  
(AUSGLEICHSFLÄCHE)

FÜR DEN BESTAND UND DIE GEPLANTE BEBAUUNG DES BESTEHENDEN BAUGEBIETES „WA -SÄGACKER II“ GELTEN DIE FESTSETZUNG IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 25.06.1981, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 3 AUFGEHOBEN, BZW. ERGÄNZT WERDEN.